

## **Begrünungssatzung bei Baumaßnahmen in der Stadt Erfurt vom 21. August 1995**

Der Rat der Stadt hat auf seiner Sitzung am 19.02.1992, aufgrund des § 5 I des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 225 i. V. m. §§ 83 (1) Nr. 4 (3), 9, 10 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 (GBl. I S. 929), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Begrünungssatzung gilt für die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke innerhalb des gesamten Stadtgebietes von Erfurt. Es gelten hierfür die im § 3 aufgeführten Festlegungen.

(2) Die Belange des Naturschutzes und der Landespflege bleiben unberührt.

### **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, innerhalb der in § 3 genannten Gebiete sind unter Verwendung von standortgerechten Arten, zu begrünen bzw. gärtnerisch zu gestalten, zu unterhalten und instandzuhalten. Sie dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden (BauO § 83 IV).

(2) Vorgärten und Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu unterhalten und instandzuhalten, soweit sie nicht für zulässige Verwendungen entsprechend der Bauordnung benötigt werden.

### **§ 3 Grünflächenanteile**

(1) Der Anteil der gärtnerisch oder als Grünfläche angelegten Fläche an den nicht überbauten Flächen darf die nachfolgend aufgeführten Festlegungen nicht unterschreiten:

a)	in Kleinsiedlungsgebieten	6/10
b)	in reinen, allgemeinen u. besonderen Wohngebieten	6/10
c)	in Dorfgebieten	4/10
d)	in Mischgebieten	4/10
e)	in Kerngebieten	2/10

- |    |                      |      |
|----|----------------------|------|
| f) | in Gewerbegebieten   | 2/10 |
| g) | in Industriegebieten | 2/10 |

(2) Die Bebaubarkeit eines Grundstückes entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder unter den Voraussetzungen des § 34 BauGB bleiben hiervon unberührt.

#### § 4 Begrünung

##### (1.0) - Allgemeine Forderungen

(1.1) Auf je 100 qm der gärtnerisch genutzten oder als Grünfläche angelegten Fläche ist mindestens 1 Baum der im § 4 (3) festgelegten Stärke zu pflanzen. 20 % der Fläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen.

(1.2) In Gewerbe- und Industriegebieten sind 50 % der gärtnerisch oder als Grünfläche angelegten Fläche mit hochwachsenden Gehölzen zu bepflanzen.

(1.3) Wenn die bestimmungsgemäße Nutzung von Grundstücken und Gebäuden eine Begrünung nach §§ 3 und 4 nicht zulässt, können die Erstellung flächenüberdeckender Rankgerüste, deren Begrünung oder andere Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden. Die Begrünung von Flachdächern und Fassaden kann anteilig zu den zu begrünenden Flächen angerechnet werden.

##### (2) - Stellplätze für Abfallbehälter

Ständige Standplätze für Müll- und Abfallbehälter, sowie ähnliche Flächen, sind in neuen Wohn- und Gewerbegebieten durch geeignete hochwachsende Gehölze abzuschirmen. Auf die Belange der Verkehrssicherheit ist Rücksicht zu nehmen.

##### (3) - Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Für je 4 Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist mindestens 1 Baum 1. Ordnung mit 18/20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Der Ort der Pflanzung wird durch das Bauordnungsamt vorgegeben. Eine ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung der Bäume muss gewährleistet sein. Die Bäume sind in geeigneter Weise zu schützen.

##### (4) - Lagerplätze

Lagerplätze sind zu angrenzenden nicht gewerblich genutzten Grundstücken mit einem mindestens 3 m breiten Pflanzstreifen abzugrenzen. Auf je 100 qm Lagerplatz ist mindestens 1 Baum, wie in (3) festgelegt, zu pflanzen.

**(5) - Tiefgaragen**

Nicht überbaute Flächen über Tiefgaragen, ausgenommen Zufahrten und Zugänge, sind mindestens im Umfang von 20 % gärtnerisch anzulegen.

**(6) - Eingrünung von Versorgungsstrassen**

Bahn- und Versorgungsstrassen sind, soweit möglich, mit einem mindestens 1,50 m breiten Pflanzstreifen abzugrenzen. Auf die örtlichen Verhältnisse sowie die Belange der Verkehrssicherheit ist Rücksicht zu nehmen.

**§ 5  
Herstellungsfrist**

Innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Gebrauchsabnahme für ein genehmigtes Bauvorhaben durch die zuständige Behörde sind die Außenanlagen fertigzustellen. Die Fertigstellung der Außenanlagen ist anzuzeigen.

**§ 6  
Ausnahmen und Befreiungen**

Für Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung gilt § 68 der Bauordnung.

Die Genehmigungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Erfurt - Bauordnungsamt.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend der Bauordnung (§ 81) geahndet.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die §§ 21 (3) und 24 der Stadtordnung vom 29.08.1984 und Ratsbeschluss Nr. 007/91 vom 23.01.1991 ihre Gültigkeit.

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister